



Inhaltsverzeichnis

Seite

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der kreisfreien Stadt Jena für das Jahr 2001	86
Beschlüsse des Stadtrates	87
Stellungnahme der Stadt Jena zu den Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung bzw. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Planfeststellungsverfahren für die südliche Anbindung des Gewerbegebietes Göschwitz an die Bundesstraße B 88	87
Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena Verkehrs- und Freianlagen Fürstengraben, Planung und Baumaßnahme 1. BA - Einsatz von Städtebaufördermitteln	92
Öffentliche Bekanntmachungen	94
Ausschusssitzungen	94
Öffentliche Zustellungen gem § 15 ThürVwZVG	94
Öffentliche Ausschreibungen	94
Vorhaben: 6. Gymnasium, Spezialschulteil, Schreckenbachweg 3, 07743 Jena Reko Toilettenanlagen Mädchen	94
Vorhaben: Sanierung Lobdeburg,	95
Vorhaben: Grünanlagenpflege Nord 2001	95
Öffentlicher Teilnahmewettbewerb - Kommunales Stadtentwicklungskonzept...	96

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der kreisfreien Stadt Jena für das Jahr 2001

Aufgrund des § 14 Abs.1 und des § 16 Abs.1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) und aufgrund von § 7 Abs.2 Nr.2 Buchstabe c der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 11. Januar 1993 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 1997 (GVBl. S. 386) wird für die Stadt Jena verordnet:

§ 1

In den nachstehend aufgeführten Straßen dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen wie folgt geöffnet sein:

Gebiet	Datum	Verkaufszeit	Anlass
1. Sonntagsregelung			
<ul style="list-style-type: none"> - alle Straßen innerhalb des historischen Grabenringes (Löbder-, Teich-, Leutra- u. Fürstengraben), einschließlich alle unmittelbar am Grabenring angrenzenden Straßen sowie - Engelplatz - Neugasse - Grietgasse - Quergasse - Krautgasse - Bachstraße - Wagnergasse - Johannisplatz - Steinweg - Carl-Zeiß-Straße - Ernst-Abbe-Straße 	Sonntag der 20. Kalenderwoche (20.05.01)	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr	Frühlingsmarkt
	Sonntag der 38. Kalenderwoche (23.09.01)	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr	Herbstmarkt, Altstadtfest
2. Samstagsregelung			
- Burgau und Isserstedt	Samstag der 17. Kalenderwoche (28.04.01)	16.00 Uhr bis 21.00 Uhr	Autofrühling
<ul style="list-style-type: none"> - alle Straßen innerhalb des historischen Grabenringes (Löbder-, Teich-, Leutra- u. Fürstengraben), einschließlich alle unmittelbar am Grabenring angrenzenden Straßen sowie - Engelplatz - Neugasse - Grietgasse - Quergasse - Krautgasse - Bachstraße - Wagnergasse - Johannisplatz - Steinweg - Carl-Zeiß-Straße - Ernst-Abbe-Straße 	Samstag der 19. Kalenderwoche (12.05.01)	16.00 Uhr bis 21.00 Uhr	Frühlingsmarkt)*
	Samstag der 24. Kalenderwoche (16.06.01)	16.00 Uhr bis 21.00 Uhr	Weinfest
	Samstag der 37. Kalenderwoche (15.09.01)	16.00 Uhr bis 21.00 Uhr	Herbstmarkt, Altstadtfest, Autoherbst)**
	Samstag der 41. Kalenderwoche (13.10.01)	16.00 Uhr bis 21.00 Uhr	Hanfriedfest
- Burgau und Isserstedt	Samstag der 23. Kalenderwoche (09.06.01)	16.00 Uhr bis 21.00 Uhr	Umwelttag/ Isserstedter Brau- und Brunnenfest

Legende:

)* Sonderöffnungszeit gilt für das gesamte Stadtgebiet

)** Sonderöffnungszeit gilt **zusätzlich für Burgau**

§ 2

Die Verkaufsstellen, die von der Freigabe der Ladenöffnung an Sonntagen gemäß § 1 dieser Verordnung Gebrauch machen, sind gemäß § 14 Abs.1 Satz 2 LadSchlG an dem Samstag, der dem freigegebenen Sonntag vorausgeht, ab 14.00 Uhr zu schließen.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen § 1 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 Abs.1 Nr.2a Ladenschlussgesetz.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der kreisfreien Stadt Jena für das Jahr 2000 vom 10. Februar 2000 sowie die diesbezüglichen Änderungsverordnungen vom 28. März 2000, vom 26. September 2000 und vom 15. November 2000 außer Kraft.

ausgefertigt:

Jena, den 23.03.2001

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

Dr.habil. P.Röhlinger

(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Beschlüsse des Stadtrates

Stellungnahme der Stadt Jena zu den Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung bzw. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Planfeststellungsverfahren für die südliche Anbindung des Gewerbegebietes Göschwitz an die Bundesstraße B 88

- beschl. am 21.03.2001, Beschl.-Nr. 01/03/22/0515

Der Inhalt der in Anlage 1 formulierten Stellungnahme der Stadt Jena an das Landesverwaltungsamt Thüringen (Anhörungsbehörde) wird bestätigt.

Begründung:

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung bzw. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Planfeststellungsverfahren für die südliche Anbindung des Gewerbegebietes Göschwitz soll die Stadt Jena als planaufstellende Behörde Stellung zu den eingegangenen Einwendungen und Hinweisen nehmen. Die Einwendungen wurden in der Anlage zusammen mit der städtischen Position dargestellt.

Während in der Stellungnahme an das Landesverwaltungsamt zu jedem eingegangenen Einwand separat geantwortet werden soll, wurde in der Beschlussvorlage die gleichlautenden Einwände zusammenfassend behandelt. Einzelne inhaltliche bedeutsame Einwendungen werden ebenso dargestellt.

Einzelne Hinweise, zum Beispiel zu technischen Detailfragen o.ä. werden in jedem Falle berücksichtigt, sind aber in der zusammenfassenden Stellungnahme aus Übersichtlichkeitsgründen nicht mit aufgeführt.

Da der Erörterungstermin am 29.03.2001 stattfindet, die Stellungnahme der Stadt zwei Wochen vor dem Erörterungstermin an das Landesverwaltungsamt übergeben werden soll, müssen Hinweise aus dem Stadtrat zum Erörterungstermin mündlich vorgetragen werden.

Ein anderes Vorgehen hätte die Verzögerung des Erörterungstermines zur Folge, was auf Grund des eindeutigen Planungsauftrages des Stadtrates sowie der festgelegten Terminketten vermieden werden soll.

Anlage 1 zum Beschluss: zusammenfassende Stellungnahme der Stadt Jena zu den Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung bzw. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Planfeststellungsverfahren für die südliche Anbindung des Gewerbegebietes Göschwitz an die Bundesstraße B 88

Die Stadt Jena nimmt zu den eingegangenen Einwendungen wie folgt Stellung:

1. Von 17 Trägern öffentlicher Belange erfolgten Hinweise zu technischen Normen, Richtlinien, notwendigen Prüfungen bzw. Abstimmungen oder Ergänzungen im Rahmen der Ausführungsplanung, Einholung von Genehmigungen u.ä.
 ⇒ Die Hinweise werden, soweit zutreffend, in den Ausführungsplanungen bzw. in der Realisierung berücksichtigt.
2. Insgesamt 14 mal erfolgte der Hinweis bzw. die Forderung nach Prüfung und Gegenüberstellung von Alternativtrassen, insbesondere der sogenannten Zementwerkvariante. Begründet wurde diese Forderung hauptsächlich mit dem möglichen geringeren Eingriff in den Landschaftsraum und die Saaleaue, mit der geringeren Belastung der Anwohner von Göschwitz sowie mit niedrigeren Baukosten. Die Zementwerkvariante wurde mit folgendem Ergebnis überprüft und bewertet:
Vorteile:
 - geringes ökologisches Risiko (Ergebnis Kommunale Umweltverträglichkeitsprüfung)
 - keine Inanspruchnahme von Landschaftsraum, damit geringere A/E-Maßnahmen notwendig
 - kein hochwassergefährdetes Gebiet
 - günstige Trassierungsparameter

Nachteile:

- Anbindung an die B 88 erfolgt nach der Ortsdurchfahrt Göschwitz, die Verkehrsbelastung bleibt hoch
 - nur einer der Bahnübergänge wird beseitigt, der andere muss zur Erschließung von Prüssingstraße und Bahnhof in Betrieb bleiben - Nachteile für Bahnbetrieb, Sicherheit
 - hohe Baukosten durch teure freispännende Brückenkonstruktion wegen Querung im unmittelbaren Bahnhofsbereich (>>90m - keine Stützenstellung ohne Aufgabe von Gleisen möglich): ~ 20,6 Mio. DM + hohe bahnseitige Folgekosten (Anpassung Oberleitungsanlagen, Veränderung Maststandorte, Anpassung von Signalgebern,...)
 - lichte Höhe im Bahnhofsbereich mglw. >6,20m, d.h. längere Rampen + Brücke
 - eine Untertunnelung wird als zu teuer eingeschätzt (ca. 20 Behelfsbrücken x 600.000 DM = ca. 12 Mio. DM nur für Behelfszustände), außerdem Grundwasserprobleme
 - Tunnelherstellung bahnbetriebstechnisch ungünstig (längere Sperrpausen)
 - Inanspruchnahme von GE-Flächen für die Anbindung östlich der Bahngleise, noch nicht bebaute Grundstücke sind von ansässigen Firmen bereits für Erweiterungsbauten vorgesehen, ohne die die Firmenstandorte gefährdet sind
 - auf Grund des Planungsfortschrittes wäre für die Zementwerkvariante der vorgesehene Zeitrahmen nicht einhaltbar, an diesem orientieren sich neben der DB AG für die Auflassung der BÜ's auch der Ausbau der B 88 sowie der Ausbau der Autobahnanschlussstelle Göschwitz, da hier zwingende zeitliche Abhängigkeiten für den Umleitungsverkehr bestehen
- ⇒ Aus den obengenannten Gründen wird trotz der nachteiligen Beurteilung in der Kommunalen UVP der Wasserturmvariante - entsprechend dem vom Stadtrat erteilten Planungsauftrag - weiterhin der Vorzug eingeräumt. Grundlegende Änderungen der Trassenführung mit der damit entstehenden Zeitverzögerung wären bezüglich der Koordinierung der Baumaßnahmen Ausbau der Autobahn A4 und Ausbau der Bundesstraße B88 nicht vertretbar.
3. Ein Einwander weist auf eine Trassenführung in Saalenähe statt in Parallellage zum Bahndamm hin, da hiermit die Wohnbebauung weniger belastet würde. Es handelt sich bei der Ackerfläche gemäß dem hydraulischen Gutachten von Thiele+Büttner um durchströmten Bereich im Hochwasserfall, d.h. die Auswirkungen der Einengung durch den Damm sind nur durch ein neuerliches Gutachten zu beurteilen. Eine reale Möglichkeit bestünde wahrscheinlich nur in der Aufständigung der Straße auf der gesamten Trassenlänge, was jedoch erhebliche Mehrkosten verursachen würde.

Die vorgeschlagene Trassenführung widerspricht dem Prinzip der Bündelung von Verkehrsstrassen und würde eine stärkere Belastung der Saaleaue bedeuten (in vielen anderen Einwänden kritisiert), es wäre zudem ein längerer Straßenabschnitt zur Anbindung der Prüssingstraße erforderlich.

Speziell das Schallschutzgutachten hat zwar die Abrückung der Straße von der Wohnbebauung als Möglichkeit der Reduzierung der Belastung benannt, hat aber gleichzeitig auf andere ausreichende Maßnahmen verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Investor und das Planungsbüro der entstandenen Reihenhäuser vor der Realisierung von den Planungen der Stadt in Kenntnis gesetzt wurde.

⇒ Der Einwand wird aus vorgenannten Gründen abgewiesen.

4. In 2 Fällen wird der Wegfall des im Jahr 2000 neu errichteten Spielplatzes kritisiert.

⇒ Da für diesen ein Ersatzstandort ausgewiesen ist, der durch seine Nähe zur Prüssingstraße sogar günstiger liegt, wird dieser Einwand abgewiesen.

5. In 13 Einwänden werden die höhere Lärmbelastung bzw. die höhere Luftschadstoffbelastung für die Wohnfunktion kritisiert. Zur Lärmbelastung wurde ein Schallschutzgutachten erarbeitet. Für die Standorte, an denen die Grenzwerte durch die neue Straße nachweislich überschritten werden, sind Schutzmaßnahmen vorgesehen. Dabei wurde auf die Werte für Wohngebiete orientiert (im FNP ist die gesamte Ortslage Mischgebiet, d.h. zugunsten der Anwohner wurden bereits niedrigere Grenzwerte angesetzt). Es erfolgte der Nachweis, dass unter Anbringung eines geschlossenen Geländers im Bereich des Brückenbauwerkes 2 die Grenzwerte eingehalten werden können.

Ein Ausnahmefall besteht für das Grundstück Unter der Kirche 2, hier ist der Grenzwert bereits durch die Vorbelastung überschritten, so dass sich Schallschutzmaßnahmen auf den Bestand richten würden. Hierfür besteht jedoch keine rechtliche Grundlage, die 16. BImSchV richtet sich eindeutig auf Neubau oder wesentliche Änderung. Die Stadt befürwortet jedoch zusätzliche Maßnahmen, wenn diese Bestandteil der Kostenmasse gemäß Eisenbahnkreuzungsgesetz werden.

Zur Luftschadstoffbelastung wurde ebenfalls ein Gutachten eingeholt, in dem im Wesentlichen die Einhaltung der Grenzwerte nachgewiesen wurde (für NO₂ ist der Wert leicht überschritten, wofür jedoch ebenfalls die hohe Vorbelastung durch die B 88 und die A 4 verantwortlich zu machen sind - Verbesserungen im Rahmen der Einzelmaßnahme sind nicht möglich).

⇒ Einwendungen von Anliegern, auf deren Grundstücken durch den Neubau der Straße Grenzwerte überschritten werden, sind somit in den Planungen bereits berücksichtigt. Einwände von Anliegern ohne Überschreitung der Grenzwerte werden abgewiesen. Einwände von Anliegern, wo

Grenzwerte bereits im Bestand überschritten werden, müssen ebenfalls abgewiesen werden.

6. In 2 Einwänden wird der Schattenwurf der Brücke bzw. des Straßendamms auf das jeweilige Grundstück kritisiert.

Da hierzu keine Richtlinien - adäquat der Abstandsregelung der Bauordnung - bestehen, erfolgt keine Berücksichtigung.

⇒ Die Einwände werden abgewiesen.

7. Die Minderung des Grundstückswertes bzw. Grundstücksverlust wird von 8 Einwendern angeführt. Hierzu wird ausgeführt, dass die Bewertung der Grundstücke vor (bzw. nach) der Baumaßnahme durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Amtsbezirk des Katasteramtes Jena durchgeführt und entsprechende Entschädigungen erfolgen. Auf Wunsch wird auch ein Austauschgrundstück angeboten, soweit dies möglich ist.

⇒ Die Einwendungen werden damit in den Grundstücksverhandlungen berücksichtigt.

8. Durch die Stadtwerke werden zu zwei Schwerpunkten Einwendungen erbracht:

- a) Zur Kostenminimierung erfolgten Änderungsvorschläge zur technischen Lösung sowie zur Leitungsführung,
- b) die Kostenbeteiligung zur Umverlegung wird durch die SW abgewiesen.

zu a) Entgegen der Planungen wird von den Stadtwerken in Teilabschnitten die Anordnung einer Fernwärme-Freileitung favorisiert (Vorzug Stadt: erdverlegt in Schutzrohren). Das würde Veränderungen am Brückenbauwerk 2 erfordern (Anbringung von Traversen, um Durchfahrt für Anliegerweg hinter der Prüssingstraße zu gewährleisten), die städtebaulich als nachteilig angesehen werden. Begründet wird die Forderung mit der schnelleren Erreichbarkeit im Havariefall. Die Herstellungskosten sind für beide Varianten etwa gleich, die Betriebskosten sind für die Erdverlegung etwas höher (um ca. 6.100,- DM/a).

Im Ergebnis von zwischenzeitlichen Verhandlungen Stadt - Stadtwerke wird nicht mehr an der Variante der Sockelleitung festgehalten. Es soll eine Variante der Erdverlegung gefunden werden, die die städtischen Grundstücke geringstmöglich belastet und im Havariefall für die Stadtwerke eine schnelle Reparatur mit minimalem Aufwand ermöglicht.

Die Erdverlegung ermöglicht die Berücksichtigung eines weiteren Einwandes, der einen anderen Anschluss des Wirtschaftsweges in Richtung Ac??kerflächen vorschlägt. Durch eine Freileitung entstehen am Kreuzungspunkt Weg / Fernwärmeleitung / Brücke Probleme in Bezug auf die Gewährleistung der lichten Durchfahrthöhe.

⇒ Aus den genannten Gründen wird die Forderung nach Verlegung einer Freileitung abgewiesen.

zu b) Im bestehenden Konzessionsvertrag zwischen der Stadt sowie den Stadtwerken ist bisher nur ein Teil der Umverlegungsmaßnahmen geregelt.

Zur finanziellen Beteiligung der Stadtwerke Jena-Pößneck sowie des WAJ erfolgen derzeit Verhandlungen. Hierzu sind auch Abstimmungen mit dem Fördermittelgeber notwendig. Entscheidungen über Kostenanteile Dritter werden jedoch gemäß Planfeststellungsrichtlinie **nicht** im Planfeststellungsbeschluss gefasst.

9. Sowohl vom Straßenbauamt Kölleda als auch vom Autobahnamt Thüringen wird auf die zeitliche Abhängigkeit der drei geplanten Maßnahmen (B 88/A 4 / südliche Anbindung) hingewiesen. Alle drei Vorhaben besitzen einen gemeinsamen Knotenpunkt, weshalb gegenseitige fachliche Abstimmungen sowie die Koordinierung der Bauzeiten erfolgen müssen. Da die B 88 und teilweise die südliche Anbindung als Umleitungsstrecken während des Ausbaus der A 4, schwerpunktmäßig für die Zeit der Sperrung der Autobahnanschlussstelle Lobeda, fungieren müssen, sind beide Vorhaben schnellstmöglich umzusetzen.

⇒ Da diese Koordinierung im Interesse der Funktionsfähigkeit des städtischen Verkehrsnetzes liegt, bekräftigt die Stadt Jena die Hinweise.

10. In zwei Einwendungen wurde der Querschnitt der Straße hinterfragt (gewählt wurde RQ 9,5 statt RQ 10,5 gemäß RAS-Q 96, gewählt wurde gemeinsamer Rad-/Gehweg mit Mindestquerschnitt außerhalb bebauter Gebiete). Beide Entscheidungen wurden aus Wirtschaftlichkeitsgründen getroffen und in Anbetracht der Funktion der Straße als Gemeindestraße als vertretbar angesehen.

⇒ Eine Änderung des Straßenquerschnittes erfolgt nicht, die Einwände werden abgewiesen.

11. Zweimal wurde die Leistungsfähigkeit des auszubauenden Knotenpunktes B 88 / AAS Göschwitz / südliche Anbindung hinterfragt. Hierzu wurde im Rahmen der Planungen zum Ausbau der B 88 (Baulastträger: Straßenbauamt Kölleda) eine Leistungsfähigkeitsuntersuchung durchgeführt und der Knotenpunkt mit entsprechenden Abbiegespuren dimensioniert.

⇒ Da die Leistungsfähigkeit nachgewiesen wurde, der Knoten zudem im Rahmen des Ausbaus der B 88 geplant und plangenehmigt wird, wird der Einwand abgewiesen.

12. Durch zwei Eigentümer der Grundstücke, auf denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind, erfolgte ein Einwand mit dem Hintergrund, die A/E-Maßnahmen so auf den Grundstücken einzuordnen, dass Splitterflächen vermieden werden.

⇒ Dem Vorschlag soll dann stattgegeben werden, wenn beide die Flächenverfügbarkeit im notwendigen Umfang sicherstellen. Eine entsprechende Umplanung erfolgt in der Ausführungsplanung. Die schriftliche Erklärung der Eigentümer zur Bereitstellung der Grundstücksanteile liegt vor und bildet die Grundlage für Kaufverhandlungen.

13. Durch das Landesverwaltungsamt, Referat Wasserwirtschaft liegt bisher keine abschließende Stellungnahme vor. Es wurden jedoch Gutachten

- a) zur Gefährdung des Tiefbrunnens Jenoptik (durch die neue Straße),
- b) zur Gefährdung des Tiefbrunnens Zwätzen (Beeinträchtigung durch die Ersatzmaßnahme E2 - Umverlegung Steinbach) und
- c) zur Versickerungsfähigkeit des Bodens nachgefordert.

Das Gutachten unter a) wurde der Fachbehörde vorgelegt, demnach sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Das Gutachten b) wurde nicht erstellt, da die Ersatzmaßnahme E2 aus anderen Gründen entfällt (Ersatz wird unter dem Punkt Naturschutz dargestellt). Das Gutachten c) zur Versickerung (Versickerung möglich) wurde der Fachbehörde zur Stellungnahme vorgelegt.

Da sich die Hauptbedenken offenbar gegen die Versickerung des Oberflächenwassers richten, wurde eine Alternativvariante der Straßenentwässerung erarbeitet, die die Fassung und Ableitung des gesamten Oberflächenwassers vorsieht. Sollten die Bedenken zur Versickerung nicht ausgeräumt werden können, muss diese Form der Entwässerung, die jedoch einen höheren Aufwand erfordert, gewählt werden.

14. Der Wasserturm als Dohlenquartier (Ausgleichsmaßnahme der A 4) wurde 3-fach aufgegriffen.

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LBP wurde davon ausgegangen, dass unter Einhaltung von Rahmenbedingungen (z.B. Tabuzonen, entsprechende Baustelleneinrichtung, zeitliche Einordnung der Baumaßnahmen) der Wasserturm als Ausgleichsmaßnahme für den Ausbau der A 4 genutzt werden kann. Wird von dieser Meinung abgewichen und die Unvereinbarkeit beider Maßnahmen festgestellt, wird auch aus Sicht der Stadt eine andere Ersatzmaßnahme für den Ausbau der A 4 zwingend notwendig, um die Realisierung der südlichen Anbindung nicht zu gefährden. Einen diesbezüglichen Einspruch hat die Stadt Jena schriftlich an das Landesverwaltungsamt gerichtet.

⇒ Dem Einwand kann durch die Stadt Jena nicht abgeholfen werden.

Durch Herrn Dr. Peter (Dohlensachverständiger) wurde in einer Stellungnahme nochmals betont, dass eine Alternative zum Wasserturm als Dohlenausweichquartier für die Bauzeit der Autobahnbrücke **nicht** besteht. Daraus folgt die Notwendigkeit, beide Maßnahmen in Einklang zu bringen. Dies soll durch Schutzmaßnahmen, wie Bauzeitbeschränkungen, Schutzbereiche u.s.w. erreicht werden.

15. Die Beeinträchtigung der Saaleaue, insbesondere das raumordnerische „Leitbild Saale“ wird 10 mal genannt. Diesbezüglich besteht ein enger Zusammenhang mit den Darstellungen zu untersuchten Trassenvarianten. So muss eindeutig festgestellt werden, dass die Trasse einen erheblichen Eingriff in die Saaleaue darstellt. Die sich

daraus ergebenden Nachteile, insbesondere für den Bereich Naturschutz und Gewässerschutz konnten im Rahmen der Planungen nur minimiert werden (weiträumige Aufständigung, um Retentionsraum zu erhalten) bzw. müssen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren versucht werden.

Den nachteiligen Auswirkungen steht das raumordnerische Entwicklungsziel einer komplexen Verkehrsinfrastruktur gegenüber. Da die Straße für die Entwicklung des Gewerbegebietes Göschwitz und damit für die Stadt Jena eine erhebliche Bedeutung hat, wurde dieser die Priorität eingeräumt.

⇒ Der Einwand muss abgewiesen werden.

16. Die Beeinträchtigung des LSG „Mittleres Saaletal“ sowie Inanspruchnahme Trinkwasserschutzzone muss adäquat der Beeinträchtigung der Saaleaue beurteilt werden. Da die Schutzansprüche nicht mit den Eingriffen durch die neue Trasse vereinbar sind, müssen die Schutzbereiche aufgehoben werden, andernfalls ist die Genehmigungsfähigkeit für die Straße nicht gegeben. Da es sich bei beiden um per Beschluss festgelegte Schutzbereiche handelt, sind die entsprechend notwendigen Anträge zur Befreiung bzw. Aufhebung bereits erfolgt.

⇒ Diesbezügliche Einwendungen werden ebenfalls abgewiesen.

17. Von Seiten der DB AG wurde die finanzielle Beteiligung an den bestehenden bzw. wieder herzustellenden Bahnquerungen abgelehnt. Dabei handelt es sich

- a) um den Durchlass im Bereich der Parallellage Bahndamm - Straßendamm sowie
- b) um die Wiederöffnung des geschlossenen Fußgängertunnels unter dem Bahnübergang Holzlandbahn.

zu a) Der Weg wird derzeit zusammen mit den parallelen Wegen östlich und westlich des Bahndammes als Fuß- und Radweg genutzt, auch als Verbindungsweg von/nach Maua. Die Wege gelten im Sinne des Thüringer Straßengesetzes als öffentlich gewidmet.

Die funktionelle Notwendigkeit der Unterführung sowie dessen Verbindung mit dem Rad-/Gehweg der neuen Straßen ist folgendermaßen begründet:

- für alle Funktionen südlich des bisherigen Bahnüberganges (OL Göschwitz, Haltestelle JES, OL Maua) als Alternative zu diesem (mit bis ca. 120m Umweg); nächste Querungsmöglichkeit erst am neuen Knoten AAS, bedeutet Umweg bis ca. 400m
- kürzeste Verbindung Ortslage westlich B 88 - neue Straße - Gewerbegebiet (u.a. Forderungen des Ortschaftsrates Göschwitz nach Aufrechterhaltung der Wegeverbindung)
- nach Angaben der Bahn ist der Durchlass ursprünglich aus hochwassertechnischen Gründen gebaut worden; Schließung wäre demnach mit zuständiger Behörde abzustimmen
- durch die Unterführung Bauwerk 7 wird Telekomleitung, Rohwasserleitung und

Niederspannungskabel geführt; Absenkung der Tunnelsohle ist technisch trotzdem möglich

- die bauliche Schließung des Bauwerkes 7 ist nicht ohne weiteres möglich, da Leitungen im Reparatur-/Havariefall erreichbar sein müssen

Da mit Schließung der beiden Bahnübergänge bestehende Fuß- bzw. Radwegebeziehungen unterbrochen werden, muss ein akzeptabler Ersatz angeboten werden. Der von der Bahn angebotene Tunnel in Höhe der Prüssingstraße kann diese Funktion gemeinsam mit dem neuen Rad-/Gehweg nicht ausreichend erfüllen, da die entstehenden Umwege zum Teil erheblich wären. Die Umwegempfindlichkeit des Verkehrsteilnehmers Fußgänger birgt bei fehlenden Angeboten immer die Gefahr illegaler Querungen, was bei Gleisanlagen der Bahn ein besonderes Sicherheitsrisiko darstellt. Es soll deshalb angestrebt werden, die notwendigen Baumaßnahmen im Rahmen der Planfeststellung festzusetzen. Dies würde der DB AG den Vorteil bringen, die ohnehin notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen an den Bahndurchlässen zum jetzigen Zeitpunkt mit Hilfe der Stadt sowie des Bundes durchzuführen.

- ⇒ Bauwerk 7 soll möglichst eine lichte Höhe von 2,20m erhalten, Bauwerk 3 ist mit entsprechender lichter Höhe zu errichten.

zu b) Als Ersatz für den zu schließenden Bahnübergang Holzlandbahn schlägt die DB AG die Nutzung des Bahnhofs-Fußgängertunnels vor. Die von der Stadt priorisierte Wiederherstellung der - derzeit aus Bauzustandsgründen geschlossenen - Fußgängerunterführung dient dem Fußgängerverkehr zwischen Ortslage und GE.

Aus Sicht der Stadt sind zwei getrennte Bauwerke mit der Funktion entsprechenden Baulastträgerschaft notwendig:

Der Tunnel unter dem BÜ kann die Funktion der Bahnhofserschließung nicht übernehmen, da die mittleren Bahnsteige nicht bedient werden können. Der Bahnhofstunnel kann die Funktion der kürzesten Fußwegverbindung nicht übernehmen, da eine fast doppelt so lange Strecke im Vergleich zum Bestand zurückgelegt werden muss. Es besteht außerdem die Gefahr, dass die Absperranlagen der Bahngleise missachtet und nach wie vor in Höhe des aufzulassenden Bahnüberganges gequert wird (Umwegempfindlichkeit von Fußgängern, besonderer Charakter eines Bahnhofsbereiches als "Privatgelände").

Es müssen deshalb beide Fußgängerverbindungen in einen funktionsgerechten Zustand versetzt werden. Dabei muss mindestens einer der Tunnel barrierefrei nutzbar sein.

Aus Kostengründen wird vorgeschlagen, den „Bahnhofs-tunnel“ entsprechend umzubauen und um die Nutzung des Tunnels auch für die Allgemeinheit zu sichern, ein Wegerecht zu sichern. Somit bestünde eine kurze Wegeverbindung bei Bahn km 27,585 sowie eine komfortable, aber etwas längere Wegebeziehung durch den dann barrierefreien Bahnhofstunnel.

In die Kostenmasse ist der instanzzusetzende Fußgängertunnel am Bahn-km 27,585 sowie die beiden barrierefreien Zugänge aufzunehmen. Die Baulast verbleibt bei der DB AG, da es sich bei beiden um Unterführungen handelt.

- ⇒ Die Forderung nach der Fuß-/Radwegverbindung wird aufrechterhalten, da kein adäquater Ersatz angeboten werden kann. Die Unterhaltungslast für die Bauwerke liegt bei der DB AG, da der Schienenweg unterquert wird.

Der Standpunkt der DB AG wird in einem Schreiben vom Thüringer Landesamt für Straßenbau gestützt. Demnach wird jeweils nur eine Ersatzmaßnahme für den Wegfall bestehender Verkehrsbeziehungen im Rahmen der Kostendrittellung nach Eisenbahnkreuzungsgesetz finanziert.

Die Stadt sollte jedoch an ihrem Standpunkt weiter festhalten, da bestehende Fußwegebeziehungen unterbrochen werden, bzw. durch die Lage der neuen Trasse mit dem straßenbegleitenden Rad-/Gehweg unzumutbare Umwege entstehen.

Ziel ist, alle vorgeschlagenen Maßnahmen für Fußgänger in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, um Baurecht zu erhalten.

Wird jedoch nur eine der Maßnahmen gemäß Eisenbahnkreuzungsgesetz in die Kostenmasse aufgenommen, muss eine Folgeentscheidung in der Stadt getroffen werden, ob die verbleibenden Maßnahmen allein durch die Stadt realisiert werden.

18. Ebenfalls von der DB AG erfolgte der Einwand gegen die lichte Höhe von 6,20m (Regelhöhe für Elektrifizierung) des Brückenbauwerkes über die Holzlandbahn.

In einem Vergleich der Mehrkosten Brücke mit lichter Höhe von 6,20m gegenüber den Kosten für die nachträgliche Absenkung einer überhöht gebauten Brücke wurde festgestellt, dass der Bau einer Brücke mit 6,20m lichter Höhe um ca. 64.000,- DM günstiger ist.

- ⇒ Unter diesem Aspekt wird der Einwand der DB AG abgewiesen.

19. Ein Widerspruch richtet sich gegen die Einstufung der Ortslage Göschwitz als Mischgebiet.

Maßgeblich ist die Einstufung in bezug auf die Grenzwerte für den Schallschutz. Die Grenzwerte für Mischgebiete liegen höher als die für Wohngebiete. Hierzu ist festzustellen, dass für die Prüssingstraße bereits die Grenzwerte des allgemeinen Wohngebietes in Ansatz gebracht wurden und sich die Schallschutzmaßnahmen bereits an diesen höheren Werten orientieren. Für den Bereich, der bereits im Bestand höher belastet ist, kommen die Werte nicht zum tragen, da gesetzlich kein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen im Bestand besteht.

- ⇒ Der Einwand wird zunächst abgelehnt. Sollten sich die Kreuzungsbeteiligten auf Schallschutzmaßnahmen einigen, die über das Maß der gesetzlichen Vorgaben hinausgehen (s. Pkt 5), sollte auch hier

auf die Werte für allgemeine Wohngebiete orientiert werden.

20. Ein Widerspruch schlägt die Anordnung einer Höchstgeschwindigkeit v. 30 km/h vor. Hintergrund der Forderung ist die Verminderung des Lärmpegels.

⇒ Der Einwand wird abgelehnt, da auch ohne diese Maßnahme die Grenzwerte eingehalten werden.

21. Ein Vorschlag richtet sich auf die geänderte Anbindung des Wirtschaftsweges in Richtung der Ackerfläche, damit entfällt auch der notwendige Damm. Da der Eingriff in die Saaleaue vermindert wird, wird der Vorschlag in der weiteren Planung berücksichtigt. Die dafür notwendige Veränderung des Leitungsführung (verlängerte Erdverlegung der Fernwärmeleitung) wird in den folgenden Planungsphasen berücksichtigt.

Mit Wegfall des Damms sowie des Weges verringert sich der notwendige Ausgleich um 0,054 ha.

⇒ Der Einwand wird berücksichtigt.

22. Ein Einwand beinhaltet die Forderung nach Minimierung des Entzuges landwirtschaftlicher Nutzfläche, z.B. durch Verlegung des Wirtschaftsweges in den 10m-Gewässerschutzstreifen, die Ablehnung der Ersatzmaßnahme E 4, die Überprüfung des vermeintlich überhöht ermittelten Kompensationsbedarfes.

Die Anordnung des Weges erfolgte nach Lage des städtischen Grundstückes (Katasterplan), derzeit ist dieser baulich nicht vorhanden, wird vollständig mit beackert. Er trennt die Ackerfläche von der geplanten Ausgleichsmaßnahme E 4 (Gestaltung des Saaleufers).

Eine Verlagerung der Ausgleichsmaßnahmen an eine andere Stelle ist nicht möglich. Es wurde versucht, A/E-Maßnahmen möglichst am Eingriffsort vorzusehen.

Die Bilanzierung der A/E-Maßnahmen erfolgte im LBP gemäß dem Leitfadens für UVP und Eingriffsregelungen Thüringen. Die ersatzweise vorgeschlagene Fläche wird als Kleingartenanlage genutzt, kann deshalb nicht als Ausgleichsmaßnahme gelten (Entschädigung ist zudem höher als der Kaufpreis Ackerfläche).

⇒ Der Einwand wird abgewiesen.

23. In der Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes, Referat Naturschutz wurde die Realisierbarkeit der vorgeschlagenen A/E-Maßnahmen, insbesondere bezüglich der Flächenverfügbarkeit in Frage gestellt. Die Maßnahme A/E 1 befindet sich auf privaten Grundstücken, von den Eigentümern wurde diesbezüglich ein Einwand zur günstigeren Flächennutzung geltend gemacht, der auch berücksichtigt werden soll. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass beide Eigentümer im Interesse der Straße die benötigten Flächen zur Verfügung stellen. Maßnahme E 3 befindet sich auf städtischem Grundstück.

Die Maßnahme E 4 befindet sich ebenfalls auf privaten Flächen. Da mit den Eigentümern ohnehin Kaufverhandlungen für die Straßenfläche geführt werden müssen, wird auch diese Flächensicherung als möglich angesehen. Diesbezüglich wird es als sinnvoll angesehen, bei entsprechendem Willen der Verkäufer auch die zwischenliegenden Restflächen des Ackers aufzukaufen (Reserveflächen für A/E-Maßnahmen, Austauschflächen für andere Grundstücksverhandlungen).

Für Maßnahme E 5 (neu: Saaleufer Göschwitz, Flurstück 92/77) ist Flächenerwerb notwendig, Verhandlungen mit dem Grundstückseigentümer erfolgen derzeit.

Eine weitere alternative Ersatzmaßnahme besteht in der von der Autobahn geplanten E 426 (Saale-Rodamündung). Diese wurde von der Autobahn nicht weiterverfolgt, da Einschränkungen durch die von der Stadt geplante Straßenbahnverbindung Lobeda-Göschwitz bestehen.

Für die südliche Anbindung sollte die Fläche, auch unter Freihaltung der Strab-Vorbehaltsfläche, bilanzseitig ausreichen. Von Seiten der Autobahn bestehen keine Einwände gegen die Aufnahme in die städtischen Planungen. Mit der DB AG als Eigentümer der Fläche wurde diesbezüglich Kontakt aufgenommen, es erfolgte jedoch noch keine Rückmeldung.

Grundlage für die Auswahl der A/E-Maßnahmen war u.a. der Landschaftsplan der Stadt Jena. Da demnach Ausgleichsmaßnahmen kaum noch auf städtischen Grundstücken einordenbar sind, sind hierfür Grundstücksankäufe zwingend notwendig.

⇒ Die Einwendungen können damit aus Sicht der Stadt ausgeräumt werden.

Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena Verkehrs- und Freianlagen Fürstengraben, Planung und Baumaßnahme 1. BA - Einsatz von Städtebaufördermitteln

- beschl. am 21.03.2001, Beschl.-Nr. 01/03/22/0516

Dem Einsatz von Städtebaumitteln in Höhe von 1.240.000 DM zur Finanzierung der Planung Verkehrs- und Freianlagen Fürstengraben und des durch die GVFG Förderung nicht finanzierbaren Anteils der Baumaßnahme wird zugestimmt.

Begründung:

Der Fürstengraben als innerstädtische Hauptverkehrs- und Bundesstraße liegt innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Modellvorhaben Stadterneuerung Jena, Teilgebiet I, Altstadt.

Straßenausbau und Erschließungsbeiträge sind nach § 154 BauGB in einem förmlich festgesetztem Sanierungsgebiet nicht zu erheben.

Der Fürstengraben hat neben seiner verkehrlichen Bedeutung einen hohen städtebaulichen und denkmalpflegerischen Wert. Er ist Denkmalensemble mit Resten der mittelalterlichen Stadtbefestigung und Denkmälern be-

deutender Persönlichkeiten. Zum optischen Wirkungsbereich gehören der botanische Garten und Baudenkmale beidseitig der Straße. Weiterhin weist die Grünanlage einen wertvollen Baumbestand aus.

Sanierungsziel ist der Erhalt des Charakters der Straße mit seinem Grünbereich. Mit dem Straßenbau und der Verlegung des südlichen Gehweges erfolgt die behutsame Neugestaltung der Grünanlage und des Anliegerweges. Aus diesem Grund erfolgt die Finanzierung des Straßenbaus als eine Mischfinanzierung aus Mitteln des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes, Städtebaufördermitteln und Haushaltsmitteln der Stadt. Städtebaufördermittel werden für die Finanzierung der Leistungen eingesetzt, die mit GVFG-Mitteln nicht gefördert werden.

Diese Leistungen sind:

1. Planungsleistungen Verkehrs- und Freianlagen LP 1-3, HOAI für den Fürstengraben vom Lutherplatz bis zur Einmündung Johannisplatz 165.160 DM
2. Planungsleistungen, Bauleitung Verkehrs- und Freianlagen LP 4-9 HOAI für den 1. BA vom Lutherplatz bis zur Einmündung Weigelstraße / Bibliotheksplatz 201.840 DM
3. Bauleistung Freianlagen, Mehrkosten Verkehrsanlage bei höherwertiger Ausführung 873.000 DM


gesamt: 1.240.000 DM

Die Entwurfsplanung Freianlagen für den Fürstengraben vom Lutherplatz bis zum Johannisplatz wurde durch den Austausch von Maßnahmen in die Vorbereitung Straßenbau 2000 aufgenommen. Leistungen in Höhe von 86.400 DM wurden innerhalb der Kosten- und Finanzierungsübersicht HH 2000 des Modellvorhabens der Stadterneuerung finanziert.

Anlage

Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena
Verkehrs- und Freianlagen Fürstengraben und Baumaßnahme 1. BA - Einsatz von Städtebaufördermitteln

Öffentliche Bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachung
- Ausschusssitzungen -

Am **03.04.2001, 19 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses, die nächste Sitzung des **Sozialausausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle
- Bericht - Arbeit der ausländischen Vereine in Jena
- Bericht - Sozialsponsoring
- Prioritätenliste SAM-Anträge
- aktuelle Beschlussvorlagen
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Am **05.04.2001, 17 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses, die Sitzung 12/01 des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Tagesordnung/Protokollkontrolle
- Information zur Kindertagesstätte Scharnhorststraße
- Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena: Sanierung Volkshaus 3. BA, Einsatz von Städtebaufördermitteln
- Satzungsbeschluss zum B-Plan "Der König", Drac??kendorf
- Berichtsvorlage Aktualisierung des Gewässerschutzalarmplanes (GAP)
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende



Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG

Die Stadt Jena gibt bekannt, dass in der Zulassungsstelle/Führerscheinstelle ein Schriftstück für folgende Personen zum Empfang ausliegt:

Name	letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Petsch, Uwe	07745 Jena, Schrödingerstr. 6	00/560/2
Menzel, Helmut	07743 Jena, Grietgasse 6	00/1371 ZG/2
Matz, Jürgen	07749 Jena, Dammstr. 7	00/929/2

Stadt Jena

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Vorhaben: 6. Gymnasium, Speziialschulteil, Schreckenbachweg 3, 07743 Jena Reko Toilettenanlagen Mädchen

Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen aus:

Los Leistung	Kostenbeitrag/ Versand	Voraussichtl. Ausführungs- zeitraum	Eröffnungs- termin 26.04.2001
1 Bautechn. Leistungen	39,00 DM 4,40 DM	25.06.2001 21.09.2001	10.00 Uhr
2 Fliesen u. Trockenbau	39,00 DM 4,40 DM	25.06.2001 21.09.2001	10.20 Uhr
3 Tischlerarbeiten	27,00 DM 4,40 DM	25.06.2001 21.09.2001	10.40 Uhr
4 Malerarbeiten	27,00 DM 4,40 DM	25.06.2001 21.09.2001	11.00 Uhr
5 Heizung/Sanitär	30,00 DM 4,40 DM	25.06.2001 21.09.2001	11.20 Uhr
6 Elt-Installation	21,00 DM 3,00 DM	25.06.2001 21.09.2001	11.40 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird der o.g. Kostenbeitrag erhoben, der nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der HypoVereinsbank, Konto-Nr. 4149149, BLZ 83020087, Cod. Zahlungsgrund **61.00160.9** mit dem Vermerk "**6. Gymnasium, Los ...**" einzuzahlen ist. Bei der Bewerbung um mehrere Lose ist für jedes Los gesondert einzuzahlen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung/en im Hochbau- u. Vermessungsamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, 6. OG, Zi. 6.22, ab **09.04.2001** täglich von 9.00-12.00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung tel. zu bestellen (Tel.-Nr. 03641-49 4321 o. Fax 03641-494140).

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Kostenbeitrages erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im Hochbau- u. Vermessungsamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, Zi. 6.22 einzureichen. Die Submission findet im Hochbau- u. Vermessungsamt statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **05.06.2001**.

Vergabepflichtstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Stadt Jena



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Vorhaben: Sanierung Lobdeburg,
Sicherungsmaßn. an archäolog. ermittel-
ter Bausubstanz im unteren
Burgbereich, sowie Sanierung des
nordwestlichen Mauerteils mit
anschließ. Zisternenturm

Art und Umfang der Leistungen:

Reste einer Burganlage in stark hängigem Gelände,
dadurch schwierige Zufahrt u. geringe Lagerkapazität,
keine Medienanschlüsse,
Natursteinsanierung, mit Reinigung, Verfugung, Mauer-
kronenabdeckung, Bohranker u. Vernadelungen
(teilw.), Sicherungsleistungen f. archäologische
Ausgrabungen, Geländeregulierungen

Voraussichtl. Ausführungszeitraum: 7.5.- 6.7.2001

Eignung: Die Arbeiten erfordern vertiefte Kenntnisse
und Erfahrungen im Umgang m. hist. denkmalgeschütz-
ter Bausubstanz. Insbesondere ist nachweislich die quali-
tätsgerechte Leistungsausführung i.d.
Natursteinbearbeitung aus d. Bewerbungsunterl.
abzuleiten. Zur Beurteilung der Eignung d. Teilnehmer
sind entspr. Referenzen u. Angaben nach § 8 VOB/A
m.d. Bewerbung u. d. Forderungen lt.
Ausschreibungstext einzureichen.

Kostenbeitrag / Versand: 26,00 DM / 4,40 DM

Eröffnungstermin: 18.04.2001, 10.00 Uhr
Für die Ausschreibungsunterlagen wird der o.g. Kosten-
beitrag erhoben, der nicht zurückerstattet wird und vor
Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena
bei der HypoVereinsbank, Konto-Nr. 4149149, BLZ
83020087, Cod. Zahlungsgrund **61.0161.7** mit dem
Vermerk "Lobdeburg" einzuzahlen ist.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der
Kopie der Einzahlungsquittung im Hochbau- u.
Vermessungsamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, 6.
OG, Zi. 6.22, ab **29.03.2001** täglich von 9.00 - 12.00
Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung tel. zu bestellen
(Tel.-Nr. 03641-49 4321 o. Fax 03641-494140).

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4.
Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur
Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist
nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Kostenbeitra-
ges erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im Hoch-
bau- u. Vermessungsamt, Tatzendpromenade 2, 07745
Jena, Zi. 6.22 einzureichen. Die Submission findet im
Hochbau- u. Vermessungsamt statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **16.05.2001**.
Vergabepflichtstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Stadt Jena



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Vorhaben: Grünanlagenpflege Nord 2001

Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen aus:

GAU 2/2001

Los 1 Grünanlagenpflege Nordgebiet

- ca. 6.000 m² Rasenschnitt mit Beräumung
(3 Arbeitsgänge)
- ca. 3.000 m² Extensive Rasenpflege (2 Arbeitsgänge)
- ca. 4.000 m² Böschung Rasenschnitt mit Beräumung
(3 Arbeitsgänge)
- ca. 400 lfm Gehölzüberhang schneiden (1 Arbeitsgang)
- ca. 470 lfm Heckenschnitt (2 Arbeitsgänge)
- 31 Baumscheiben lockern (2 Arbeitsgänge)

GAU 2/2001

Los 2 Grünanlagenpflege Bankette Nord

- ca. 3.500 m² Rasenschnitt mit Schnittgutaufnahme
(4 Arbeitsgänge)

Ausführungszeitraum : 15.05.2001 - 15.09.2001
Für die Ausschreibungsunterlagen werden folgende
Gebühren erhoben.

Los	Gebühren/Unterlagen
1	20,- DM
2	17,- DM

Dieser Unkostenbeitrag, welcher nicht zurückerstattet
wird, ist vor Abholung der Unterlagen auf das Konto
der Stadt Jena bei der Hypo-Vereinsbank, Filiale Jena,
Konto-Nr. 5090220022, BLZ 86020880, Codierten
Zahlungsgrund 70.50044.4 mit dem Vermerk "Grünan-
lagenpflege Nord 2001" einzuzahlen. Die Ausschrei-
bungsunterlagen sind gegen Vorlage der Einzahlungs-
quittung im Garten- und Friedhofsamt, Grünanlagenun-
terhaltung, Vor dem Neutor 7, ab 29.03.2001 täglich
von 7.00-12.00 Uhr abholbereit. Die Verdingungsunter-
lagen sind 1 Tag vor Abholung telefonisch zu bestellen,
Tel.Nr. 03641/61190. Die Angebote sind bis Dienstag,
den 17.04.2001, 11.00 Uhr beim Garten- und Friedhofs-
amt, Grünanlagenunterhaltung, Vor dem Neutor 7 in
Jena einzureichen. Die angebotenen Preise sind in Deut-
scher Mark anzugeben. Den Angeboten sind folgende
Unterlagen nach VOB/A § 8 beizufügen:

- Auflistung von ausgeführten Leistungen des Bieters,
die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der jahresdurchschnittlich beschäftigten Ar-
beitskräfte und deren Qualifikation (Berufsgruppe)
- die dem Bieter für die Ausführung der zu vergebenden
Leistung zur Verfügung stehende technische
Ausrüstung
- die Eintragung des Bieters in das Berufsregister seines
Sitzen oder Wohnortes
- Liquiditätsnachweis
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter
als 3 Monate)

Der Submissionstermin finden im Garten- u. Friedhofsamt, Grünanlagenunterhaltung, Vor dem Neutor 7, statt:

Los 1	17.04.01	11.00 Uhr
Los 2	17.04.01	11.05 Uhr

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 27.04.2001.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Stadt Jena



Bekanntmachung des Öffentlichen Teilnahmewettbewerbs der Stadt Jena

Die Stadt Jena beabsichtigt ein kommunales Stadtentwicklungskonzept, Teil Wohnungswirtschaft im Rahmen des Wohnungsmarktstabilisierungsprogramms des Freistaates Thüringen zu vergeben.

Die Stadtentwicklung der nächsten Jahre muss mit Problemen einer abnehmenden Bevölkerung umgehen. Die zu erwartenden Veränderungen gilt es unter städtebaulichen, sozialen, wohnungswirtschaftlichen und kommunalen Aspekten planerisch zu gestalten und langfristig zu steuern.

Aus diesem Grund möchte die Stadt Jena in Zusammenarbeit mit den großen Wohnungseigentümern und den Stadtwerken ein wohnungswirtschaftliches Gutachten beauftragen, das ein mittel- bis langfristiges Entwicklungskonzept der Stadt unter Berücksichtigung städtebaulicher Aspekte zum Ergebnis haben soll.

Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen mit Angaben zu Leistungsprofil der Firma, methodischer Herangehensweise, inhaltlichen Schwerpunkten, Honorar- und Terminvorstellungen sind bis zum **18.04.2001** beim Stadtplanungsamt Jena, Frau Dipl.-Ing. Bettina Kynast, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, Telefon (03641)-494011, Fax (03641)-494014 einzureichen.

Eine detailliertere Aufgabenstellung kann auf Anfrage (unter oben genannter Adresse) zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem Antrag auf Teilnahme besteht kein Anspruch auf Beteiligung am Wettbewerb.

Stadt Jena